



St. Galler Badminton Bären

Statuten

(Stand: 01.04.2010)

Ersetzt Originalfassung vom 9. Februar 1994

1. Name, Zweck, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1

Die St. Galler Badminton Bären (nachstehend SBB genannt) sind ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in St. Gallen. Sie sind Mitglied von swiss badminton.

Art. 2

Die SBB bezwecken den Betrieb des Badmintonspiels auf einem den Möglichkeiten der Vereinsmitglieder angepassten Spielniveau und die Förderung junger Talente.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten der SBB Dritten gegenüber haftet nur dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

Die SBB setzen sich aus Junioren-, Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen. Die Unterteilung der Junioren- und Aktivmitglieder ist swiss badminton angepasst.

Art. 6

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Der an die SBB zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird durch die jährliche Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 8

Bei Eintritt während des Jahres wird ein Teilbetrag erhoben.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9

Der Austritt aus den SBB ist nur durch schriftliche Anzeige auf den 31. März hin möglich. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung eines bereits geleisteten Mitgliederbeitrags.

2.3 Ausschluss

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus den SBB kann durch die Hauptversammlung (HV) verfügt werden, sofern das Mitglied:

- a) die Statuten der SBB verletzt
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SBB schädigt.

3. Organe

Art. 11

Die Organe der SBB sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor

3.1 Hauptversammlung

Art. 12

Die HV bildet oberstes Organ der SBB. Die HV ist einmal jährlich, wenn möglich vor Saisonbeginn einzuberufen. Die Einladungen hierzu sind vom Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich zu erlassen, mit Beilage einer Traktandenliste.

Art. 13

Jedem Aktivmitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zugelassen. Mitglieder der Abteilung Grizzly sind nicht stimmberechtigt.

Art. 14

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nachstehend nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 15

In die Zuständigkeit der HV fallen insbesondere:

(Wahl der Stimmenzähler)

1. Abnahme des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresberichte der Abteilungen
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Revisors
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Gebühren und Bussen
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahlen
9. Revision der Statuten
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Allfällige Abwahlen von Vorstandsmitgliedern
14. Allfällige Auflösung des Vereins

(Allgemeine Umfrage)

3.2 Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Es können zwei Ämter von einer Person übernommen werden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Der Vorstand wird durch die HV gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt mindestens 3 Jahre.

Art. 17

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

1. Handhabung der Statuten
2. Vorbereitung und Einberufung der HV
3. Förderung des Badmintonportes im Sinne von Art. 2
4. Gewährleistung eines zielgerichteten Trainingsbetriebs
5. Gewährleistung einer permanenten Juniorenförderung
6. Bestellung von Spezialabteilungen und Arbeitsgruppen
7. Bestimmung des Arbeitsprogramms der Abteilungen und Kontrolle
8. Bestimmung der Finanzpolitik, Entscheidung der Verwendung der Mittel im Rahmen des Budgets
9. Erlass einer Finanzordnung
10. Bestimmung der Vertreter des Clubs
11. Ergreifen von Sanktionen gegen Abteilungsverantwortliche, Trainingsleiter oder Mitglieder

Art. 18

Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln. Der Vorstand kann in Sachgeschäften weitere Zeichnungsberechtigte ernennen

3.3 Revision

Art. 19

Durch die HV wird ein Rechnungsrevisor gewählt. Der Revisor kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

4. Finanzen

Art. 20

Für Autokilometer welche zwecks Teilnahmen an Juniorenturnieren, Meisterschaftsspielen oder Leitung von Trainings geleistet werden, werden mit Fr. -.60/km entschädigt. Aus Umweltschutzüberlegungen sollte wenn immer möglich die Bahn benützt werden.

Art. 21

Die J+S Trainer stellen die ihnen zustehenden Entschädigungen den SBB für das J+S Konto zur freien Verfügung.

Art. 22

Der Betreuer von Juniorenturnieren erhält pro Tag eine Entschädigung für Essen und Betreuung von Fr. 30.-

Art. 23

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, darum werden dem gesamten Vorstand keine Mitgliederbeiträge verlangt. Diese Vorstandsmitglieder können trotzdem beim Training der Aktiven mittrainieren.

5. Statutenänderung

Art. 24

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Auflösung des Vereins

Art. 25

Die Auflösung der SBB kann jederzeit durch die ordentliche HV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder zustimmen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Auflösung der SBB beschliessende HV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation der SBB.

St. Gallen, 05.06.2010

Alexander Schicho
Präsident

Benedikt Kühne
Kassier

Marcel Schmid
Aktuar